

**Allgemeine Vorprüfung
für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den
Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten**

Rechtsgrundlage: § 13b und § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), § 1 Abs. 1 UVPG NW und Anlage 2 zum UVPG NW

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -

1. ANLASS

A. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Im Norden grenzen die Schaeferstraße, im Osten der Stadtgarten sowie im Süden und im Westen die Straße Am Stadtgarten an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich ist gem. § 9 (7) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und umfasst die Flurstücke 17 (tlw.) und 121, Flur 16 in der Gemarkung Herne. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,65 ha.

B. Planungsanlass und -erfordernis

Der Rat der Stadt Herne hat am 30.05.2017 die Fortschreibung des Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen (WEP) beschlossen. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Flächen sollen prioritär entwickelt und planerisch bearbeitet werden. Ziel ist es, die Planungsprozesse zur Entwicklung dieser Flächen möglichst bis zum Jahr 2020 abzuschließen.

Die Entwicklungsfläche an der Schaeferstraße wurde bis zum Ende des Jahres 2019 noch zu Sportzwecken genutzt. Um auf der Entwicklungsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer wohnbaulichen Folgenutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

C. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet befindet sich in einem vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Wohngebiet und grenzt im Osten unmittelbar an den Stadtgarten an. Es umfasst die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Der Sportplatz ist mit einem Tennenbelag überdeckt und wird von mittel- bis hochwüchsiger Baum- und Strauchvegetation eingerahmt. Das Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch den Stadtpark mit seinem Parkhotel sowie die umliegenden Wohnbereiche im gehobenen Qualitäts- und Preissegment. Die Bebauung der näheren Umgebung besteht überwiegend aus teils sehr üppigen, freistehenden Einfamilienhäusern, insbesondere nördlich der Schaeferstraße.

Die Stadt Herne beabsichtigt, die Fläche des aufgegebenen Sportplatzes wohnbaulich zu entwickeln. Da in Bezug auf qualitativ hochwertigem Wohnraum derzeit eine hohe Nachfrage besteht, das Plangebiet innerorts gut erschlossen werden kann und im näheren Umfeld ausreichende Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, soll auf der Sportplatzfläche ein hochwertiges Wohnquartier entstehen. Unter

Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur soll dabei eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern realisiert werden.

Durch die wohnbauliche Entwicklung der teils bereits erschlossenen Fläche in stadträumlich integrierter Lage kann die Inanspruchnahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsfläche außerhalb des Siedlungszusammenhangs reduziert werden.

Zur Realisierung eines Wohnquartiers ist auch die Sicherung der Erschließung erforderlich, die durch die öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden soll.

Die Planung dient dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung sowie dem Umbau vorhandener Ortsteile.

Städtebauliches Konzept

Für die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße wurde von der Stadt Herne ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt, um eine Bandbreite an unterschiedlichen möglichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und für die wohnbauliche Folgenutzung eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität zu sichern. Die Wettbewerbsergebnisse dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes.

Die geplante städtebauliche Struktur fügt sich in das bestehende Bild der umliegenden Wohnbebauung ein und greift den Maßstab der Bestandsbebauung auf. Dabei entsteht ein zusammenhängendes Wohnquartier, das Rücksicht auf die bestehende Wohnbebauung und den angrenzenden Stadtgarten nimmt. Daher wird das Plangebiet – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfragesituation – als Wohnquartier mit Einzelhäusern entwickelt.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit maximal 22 ein- bis zweigeschossigen freistehenden Einfamilienhäusern vor. Ein Teil der Baugrundstücke kann von den umliegenden Straßen „Schaeferstraße“ und „Am Stadtgarten“ erschlossen. Die übrigen Baugrundstücke können durch eine von West in Richtung Ost verlaufende Wohnstraße erschlossen werden. Von der neuen Straße wird eine Fuß- und Radwegeverbindung zum Stadtgarten geschaffen. Durch diese Erschließungsform entsteht ein verkehrlich gering belastetes ruhiges Wohngebiet. Die Verkehrsflächen dienen gleichzeitig der Unterbringung von öffentlichen Parkplätzen.

D. Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4.

E. Vorraussichtliche Inhalte der Planung

Es werden ein „Reines Wohngebiet“ (WR), II Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Zur inneren Erschließung des Baugebietes werden öffentliche Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen „Verkehrsberuhigter Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Ein Teil des vorhandenen Baumbestandes wird als zu erhalten festgesetzt.

F. Vorgehensweise

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 8 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten). Die Zulässigkeit der Straße soll durch einen Bebauungsplan begründet werden, der gemäß §§ 13a und 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.

Dabei kommen die Prüfkriterien der Anlage 3 zu § 7 UVPG zur Anwendung. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 (5) UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.1 Größe des Vorhabens	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine ca. 0,18 ha große öffentliche Verkehrsfläche, die eine Erschließungsstraße (ca. 100 m lang, teilweise bis zu 24 m breit), ca. 4 Stellplätze sowie Grünflächen beinhalten soll.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Das UVPG NW legt für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Gesamtgröße der im Plan Nr. 256 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt ca. 0,18 ha Verkehrsfläche (neue Straße + Fußweg zum Stadtgarten)	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist sehr gering. Durch die öffentlichen Verkehrsflächen wird zum überwiegenden Anteil eine bisher als Sportplatz vorgenutzte Fläche eingenommen. Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen (agus: Bodenuntersuchung Sportplatz Schaeferstrasse II in Herne-Mitte,

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		2016) auf den betroffenen Flurstücken (Gemarkung 132 Herne, Flur 16, Flurstücke 121, 17) wurden bis zu 2,3 m mächtige anthropogen Anschüttungen angetroffen und durchteuft. Der südwestliche Teilbereich wurde ca. 1952 aufgehöht, um das hier ursprünglich west- bis südwestexponierte, mäßig bis stark geneigte Gefälle auszugleichen und damit die Nutzung als Sportplatz zu ermöglichen. Das Spielfeld besteht aus einem meist 45-50 cm mächtigen Tennenbelag aus Rotgrand über Hochofenschlacken, wobei beide Substrate ab ca. 10 cm Tiefe häufig miteinander vermengt sind. Als Anschüttungsmaterial wurden schluffig-tonige bis sandig-tonige und teils humose Bodenanschüttungen mit wechselnden Anteilen an technogenen Beimengungen (Bauschuttkomponenten, Bergematerial, Aschen, untergeordnet Schlacken) angetroffen. Anschüttungen aus nur einem Substrat (sog. Monosubstrate) wurden nur selten erfasst. Unter den Anschüttungen wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme über Emschermergel erbohrt. Die durchgeführten Bodenanalysen ergaben, dass die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch und die Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne um (Unterschreitung der Vorsorgewerte um mindestens die Hälfte) eingehalten werden. Diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf. Die untersuchten Anschüttungs- bzw. Verfüllungsschichten liegen überwiegend innerhalb der LAGA-Einbauklassen Z 1.1 und Z 1.2, in wenigen Fällen innerhalb der Einbauklasse Z 2. Lediglich die aus der Nordostecke des Sportplatzes in 100-180 cm Tiefe entnommene humose Bodenanschüttung RKS 4-3 (Grobodenanteil <10%) überschreitet mit einem PAK-Gehalt von 59 mg/kg den Zuordnungswert Z 2. Bei allen andern Proben wurden die einschlägigen Prüfwerte bei allen untersuchten Parametern deutlich unterschritten. Anfallender Aushub kann aber insgesamt wiederverwendet werden. Gemäß den Gutachten (Orientierende Bodenunter-

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		suchungen) sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.
2.3 Abfallerzeugung	Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Bereich von großflächigen Aufschüttungen, es wurden jedoch nur punktuelle Kontaminationen gefunden.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die geplante Nutzung des Geländes für ein Wohngebiet erfordert u.U. Fall eine Abdeckung des Geländes mit sauberem Boden. Für den Bau der geplanten Straße ist eine Vorbereitung der Trasse durch Auskoffnung des erforderlichen Schotterbetts notwendig. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehrschutt an.
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße entstehen.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeugbezogenen Vorschriften der StrVZO begrenzt. Durch die Straße wird ein Baugebiet erschlossen, in dem insgesamt 22 Wohneinheiten als freistehende Ein- bzw. Zweifamilienhäuser entstehen sollen. Die innere Erschließung, die mit der geplanten Straße realisiert werden soll, bindet dabei lediglich acht Wohneinheiten an das bestehende öffentliche Straßennetz an (Am Stadtgarten, Schaeferstraße). Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Straße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Straße wird im B-Plan Nr. 256 als eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Geplant ist, sie als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten herabgesetzten zulässigen Geschwindigkeit niedrig. Der Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines nach Leitfaden KAS 18 ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.

3. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes)	Bei den für den Bau der geplanten Straße vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um ausschließlich um den Sportplatzbereich.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Durch die geplante Straße soll ein von großen Gärten eingefasstes, sehr offenes Wohngebiet in einer Bauinnenblocklage erschlossen werden. Die Straße wird komplett im durch den Sportplatz vorgenutzten Bereich errichtet.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.1. a Landschaftsbild /Erholung	Das Plangebiet ist öffentlich zugänglich. Im Osten grenzt der für die Erholungs- und Freizeitfunktion hochwertige Stadtgarten an.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Der Planbereich selber hat mittlerweile keine bzw. eine geringe Funktion mehr für die Erholung, da die Nutzung als Sportplatz aufgegeben wurde. Die umgebenden hochwertigen Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Mit der geplanten Nutzung werden auch Gärten sowie öffentliche Räume realisiert, die der privaten Erholung der künftigen Bewohner dienen sollen. Zudem wird der Stadtgarten über öffentlich zugängliche Straßen und Wege mit den benachbarten Wohnnutzungen vernetzt, sodass die Verbindungsfunktion mit dem Stadtgarten mit der Umsetzung der Planung gewährleistet bleibt. Für die Fernwirkungen und die umgebende Landschaft ergeben sich keine Veränderungen.
3.1.b Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft	Keine Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischereiwirtschaft im Plangebiet	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.1.d sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung	-	☐ erheblich ☒ unerheblich Nicht relevant
3.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)		
3.2.a Schutzgut Boden	Der Bauplatz des Vorhabens liegt im Bereich eines ehem. Sportplatzes, einer Weitsprunganlage sowie aus Abstandsgrünflächen mit Vereinsheim und Nebenanlagen. Die Abgrenzung des späteren Sportplatzes bzw. Grund-/Flurstücksgrenzen bestanden bereits zu Beginn des 20. Jhds. Die Fläche wurde bis in die späten 30er Jahre des 20. Jhds. landwirtschaftlich genutzt, danach - bis zum Bau der Sportanlage - mutmaßlich kleingärtnerisch.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist gering. Es zeigen sich punkthaft Beeinflussungen durch die Vornutzung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	Aufgrund der künstlich veränderte Standortverhältnisse (Verfüllungen etc.), stehen naturnahe Böden daher nicht an.	
3.2.b Schutzgut Wasser	Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich von Oberflächengewässern, Quellen und Grundwasser. Im Rahmen einer ergänzenden Bodenuntersuchung durch die agus wurden im Juli 2016 auf dem Untersuchungsgelände 25 Rammkernsondierungen bis zu einer Endteufe von 3,00 m niedergebracht. Grund- oder Schichtwasser wurde in keiner der durchgeführten Sondierungen festgestellt. Eine geringe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses besteht für den überwiegenden Teil des Planbereichs. Allerdings bestehe für die westlich/südwestlich des Plangebietes verlaufende Straße „Am Stadtgarten“ eine sehr hohe Überflutungsgefährdung.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert, dass das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sofern dem nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Im vorliegenden Fall wurden im Rahmen des Bodengutachtens Anschüttungsmächtigkeiten (bis 2,3 m unter GOK) im Südwesten der Sportanlage angetroffen. Hier liegt das Gelände ca. 1,5-2 m höher als die angrenzende Straße. Unter den Anschüttungen wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme über Emschermergel erbohrt. Aufgrund der Bindigkeit und Undurchlässigkeit der Schichten wurde auf die zunächst vorgesehenen Versickerungsversuche verzichtet. Für das Baugebiet wird daher ein konventionelles Mischsystem geplant. Aufgrund des relativ geringen Versiegelungsanteils wird dies als nicht schwerwiegend gewertet. Darüber hinaus wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung zur Begrünung von Flach- oder flach geneigten Dächern (< 10° Neigung) sowie für Dächer von Garagen und Carports aufgenommen. Sie sind auf mindestens 80 % der Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 6 cm zu versehen. Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation bzw. dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei, hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (u.a. Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Der Bebauungsplan setzt Soll-Geländehöhen und Mindesthöhen der Oberkanten des Erdgeschoss-Fertigfußbodens fest. Durch die hieraus resultierende Geländemodellierung können die rückwärtigen Gartenflächen sowie der geplanten Verkehrsfläche als Retentionsräume für Starkregenereignisse genutzt werden.
3.2.c Schutzgut Klima und Luft	Klimatotyp: Parkklima = kleinflächige Klimaoase/ Kaltluftentstehungsgebiet ohne bedeutende Fernwirkung, keine Frischluftschneise. Im Klimatop „Parkklima“ ergeben sich aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstruktur mit Gehölzen, Bäumen und Rasenflächen (Versiegelungsgrad < 20 %) stärker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Das Plangebiet liegt in einem zusammenhängenden Bereich, für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom (> 1.000 m³/s) ausbildet. Auch der Sportplatz weist überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf (Tennenbelag). Im Falle einer autochthonen Wetterlage kann vom Stadtgarten in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung entsprechend des Gefälles eine mittlere bis hohe Kaltluft- und Flurwinddynamik nachgewiesen werden. Wegen der klimatischen Gunstfaktoren (z. B. gedämpfter Tagesgang der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit, lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, geringe thermische und bioklimatische Belastung) im Plangebiet, handelt es sich um	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Durch die geplanten Verkehrsflächen wird nur sehr kleinflächig eingegriffen. Zwar werden durch die Gesamtplanung in weiten Teilen große Gartenparzellen erhalten bleiben. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass sich der Planbereich in den, bioklimatisch immer noch sehr wertvollen, Klimatotyp, „Vorstadtklima“ verschlechtert.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	einen bioklimatisch wertvollen städtischen Ausgleichsraum, der im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen des Stadtgartens gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse aufweist.	
3.2.d Schutzgut Arten und Biotope	Bei dem unmittelbar von der geplanten Straße eingenommenen Bereich handelt es sich ausschließlich um die ehem. Sportplatzfläche. Im Umfeld des Fußballspielfeldes befinden sich Gehölzflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird primär durch ein Fußballspielfeld (Sand-/Splitt-Decke) und die zugehörigen Sportbegleitgebäude (Umkleide-/Sanitärgebäude; Vereinsheim) geprägt. Das Spielfeld und die hieran angrenzenden Rasenflächen werden allseitig durch lineare Gehölzbestände aus vornehmlich bodenständigen Gehölzen mittleren Alters eingefasst. Die an der östlichen Grenze des Planungsraumes stockenden Laubholzbestände gehen dabei in die Gehölzbestände des angrenzenden Stadtgartens über.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Juni 2019) sind eigentlichen Vorhabengebiet (Sportplatz/ leerstehende Gebäude) Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes aufgrund gesetzlich geschützter, „planungsrelevanter“ Arten nicht zu erwarten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind vorhabenbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes für 3 (baumbewohnende) Fledermausarten und die in Baumhöhlen nistenden planungsrelevanten Vogelarten 'Kleinspecht' und 'Star' im Bereich der umgebenden Gehölzstrukturen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen die Verfasser daher eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Arteninventars der Tiergruppen 'Fledermäuse' und 'Vögel' im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfsfall¹ sind gegebenenfalls artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln. Die zentrale Grünfläche im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird zum „Quartiersplatz“ des Plangebietes. Hier sind auch Baumstandorte vorgesehen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind Anpflanzungen, z.B. mit Baumreihen (vorgesehen).

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)		
3.3.a Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.b Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.c Nationalparke und Nationale Natur- monumente gemäß § 24 BNatschG, so- weit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.d Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden. Östlich des Stadtgarten liegt das Landschaftsschutz- gebiet „LSG "An der Linde"“ (Festsetzungs-Nr. 7.2.2.11 des Landschaftsplans der Stadt Herne)	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Das LSG wird durch die Straßenplanung nicht berührt
3.3.e Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.f geschützte Landschaftsbestandteile, ein- schließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	An der Straße „Am Stadtgarten“ am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes liegt die geschützte Allee „AL-HER-0010: Platanenallee an der Schaeferstraße“	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen drei Platanen an der Schaeferstraße werden als zu erhalten festgesetzt.
3.3.g gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.3.h Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.i Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Herne als Umweltzone ausgewiesen. Die nächstgelegenen Straßenabschnitte, der im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM ₁₀) und NO ₂ untersucht wurde, liegt ca. 550 m westlich (Horsthauser Straße) und ca. 350 m östlich (Hölkeskampring) des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 256. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert und weisen weder für die genannten Straßenabschnitte noch für die sonstige Umgebung des Standortes des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Angesichts der guten Durchlüftungssituation am Standort des Vorhabens ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge von Anliegerverkehr keine signifikante Erhöhung der Luftbelastung zu erwarten.
3.3.j Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Herne liegt laut LEP NRW als Mittelzentrum im Ballungskern des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das durch eine hohe Bevölkerungskonzentration geprägt ist. Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt den Planbereich als Wohnbauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar.	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Im Umfeld des Standortes des Vorhabens ist die Bevölkerungsdichte auch zukünftig gering.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.3.k in amtlichen Listen oder Karten verzeich- nete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denk- malschutzbehörde als archäologisch be- deutende Landschaften eingestuft wor- den sind	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Baudenkmale (Schaeferstraße 83 und 94, Villa bzw. Wohnhaus) befinden sich westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in ca. 120 m Entfernung	☐ erheblich ☒ unerheblich Begründung: Die Objekte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG (Merkmale der möglichen Auswirkung)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen
Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies begründet durch...

4.1 ...das Ausmaß der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger des durch die Straße erschlossenen Wohngebiets. Die Verkehrsbelastung ist eher gering einzustufen, da es sich um eine kleine Erschließungsstraße handelt, die als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll.

4.2 den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Für den Planungsraum nicht relevant. Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

4.3 ...die Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um ein sehr kleines Straßenbauvorhaben, welches das Prüfverfahren eröffnet, handelt, ist lediglich von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen.

4.4 ...die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend vermeidbar

4.5 ...die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG sollen im weiteren Verfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering (s. unter 4.1).

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.